

## **Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der jeweils geltenden Fassung, dieser Richtlinien, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (Thür LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften i. V. m. dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Thüringen.

1.2 Zweck und Ziel der Förderung ist es, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes an Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen entsprechend der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 12 ThürKJHAG zu unterstützen.

Mit dieser Förderung wird der besondere Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz durch das Land zum Ausdruck gebracht.

Das Land unterstreicht damit die Pflicht des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerecht niederschwellige ambulante Angebote für die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§ 18 SGB VIII) und bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VIII) zur Verfügung stehen.

1.3 Darüber hinaus kann die Förderung dazu dienen, dass das Land seiner Verpflichtung gemäß § 85 Abs 2 Nr. 4 SGB VIII nachkommen kann, bei vorliegendem hohem Landesinteresse durch die Initiierung von Modellvorhaben im Bereich der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Tendenzen zu erproben und umzusetzen.

1.4 Zielindikatoren sind vör allem:

- Anzahl der Fachkräfte in der örtlichen Jugendhilfeplanung
- Einhaltung der Fachlichen Standards für die Landesförderung
- bearbeitete Fälle im Berichtsjahr pro VbE
- Neuaufnahmen
- Beratungsfälle nach §§ 16, 17, 18, 28 SGB VIII sowie § 24 Thür KJHAG
- Beratungsdauer und Beratungsintensität
- Wartezeiten
- Vernetzung.

1.5 Erziehungsberatung sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatung kann in getrennten oder in integrierten Beratungsstellen angeboten werden.

1.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert wird die Tätigkeit der nach § 24 Abs. 5 ThürKJHAG anerkannten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Rahmen der Beratungsangebote gemäß Ziffer 1.2 durch Zuwendungen für Personalausgaben der Beratungsfachkräfte in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

2.2 Es können darüber hinaus im Rahmen der Entwicklung, Planung und Durchführung von Modellprojekten oder Maßnahmen mit besonderen Zielen, Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben gefördert werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle muss in der Bedarfsplanung der örtlichen Jugendhilfeträger nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 bis 3 ThürKJHAG enthalten sein. Der Zuwendungsumfang orientiert sich an dem in der örtlichen Jugendhilfeplanung enthaltenen Beschäftigungsumfang der Beratungsfachkräfte.

4.2 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung der Beratungsstellen von den Landkreisen und kreis-

freien Städten, auf die sich ihr Einzugsbereich erstreckt, sichergestellt ist.

- 4.3 Die in den als Anlage zu diesen Richtlinien erlassenen fachlichen Standards des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums aufgeführten Anforderungen an die Arbeitsweise, personelle Ausstattung, räumliche Unterbringung sowie Lage und Organisation müssen von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle erfüllt sein. Eine entsprechende Bestätigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung vorzulegen. Die Bestätigung ist nur zu erneuern, wenn sich Änderungen hinsichtlich der Einhaltung der fachlichen Standards ergeben haben.

- 4.4 Für die Förderung von Honorarkräften durch das Land müssen diese Fachkräfte bestimmte berufliche Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen und es muss ein Bedarf an dem entsprechenden Hilfsangebot im Rahmen der §§ 16, 17, 18, 28 Achten Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. § 24 ThürKJHAG vorliegen, welches die Beratungsstelle ohne die Honorarkraft nicht leisten könnte.

Für die fachlichen Anforderungen an Honorarkräfte gelten die Empfehlungen des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

- 4.5 Die Planung, Förderung und Durchführung von Modellprojekten muss im Kontext mit der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung stehen, eine Weiterentwicklung der Arbeitsweise und des Angebotes darstellen bzw. auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse bedarfsorientiert sowie von hohem Landesinteresse sein.
- 4.6 Das Einvernehmen des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums über die Umsetzung einer Maßnahme nach Ziffer 4.5 muss vorliegen.
- 4.7 Der Träger der Beratungsstelle hat die Teilnahme der Beratungsstelle an der Bundesstatistik sicherzustellen und dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht sowie die Statistik nach dessen Vorgaben vorzulegen, die auch dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen sind.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Pro-

jektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

## 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- 5.2.1 Personalausgaben für die anerkannten Beratungsfachkräfte der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle und für notwendige Fachkräfte in Maßnahmen nach Ziffer 2.2 i. V. m. Ziffer 4.5.

- 5.2.2 Die Vergütung von Honorarkräften nach Ziffer 4.4 erfolgt mit der Maßgabe, dass eine Liquidation über die Krankenkasse oder einen anderen gesetzlich vorgegebenen Leistungserbringer nicht besteht.

Die Zuwendungsfähigkeit der Vergütung von Honorarkräften setzt genaue Aufzeichnungen der Beratungsstellen über die Tätigkeit der einzelnen Honorarkräfte (Datum, Stundenzahl und Stundenhonorar) in zeitlicher Folge voraus.

- 5.2.3 Sach- und Verwaltungsausgaben, die zur fach- und sachgerechten Durchführung von Maßnahmen nach Ziffer 2.2 i. V. m. mit Ziffer 4.5 benötigt werden.

## 5.3 Höhe der Zuwendung

- 5.3.1 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Ziff. 2.1 beträgt für hauptberuflich angestellte, vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte bis zu 14.400,- € jährlich. Sie wird anteilig in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer gewährt und reduziert sich bei zwischenzeitlichen Stellenvakanzan entsprechend.

- 5.3.2 Für teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem Vomhundertsatz des Betrages, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht.

- 5.3.3 Für Honorarkräfte kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 8,- € pro Stunde gewährt werden. Je Beratungsstelle können bis zu maximal 10 Beratungsstunden wöchentlich gefördert werden.

- 5.3.4 Für eine hauptamtlich angestellte vollzeitbeschäftigte Fachkraft im Rahmen von Maßnahmen nach Ziff. 2.2 i. V. m. Ziff. 4.5 kann ein jährlicher Zuschuss bis zu 40.000 Euro bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe E-10 TV-L gewährt werden. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem Vomhundertsatz des Betrages, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht.

5.3.5 Sach- und Verwaltungsausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 i. V. m. 4.5 können in Höhe bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Sach- und Verwaltungsausgaben gefördert werden.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist die GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt.

6.2 Die Zuwendung aus Landesmitteln ist vom Antragsteller bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Antragsvordrucke sind dort erhältlich oder können unter [www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de) heruntergeladen werden.

6.3 Dem Antrag ist eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beizufügen.

6.4 Für die Beantragung der Honorarausgaben muss der Antragssteller gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Begründung für den Einsatz der Honorarkraft und deren Eignung für das Aufgabengebiet vorlegen. Diese soll im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- kurze inhaltliche Beschreibung des Angebotes/ Konzeptes und Begründung des Bedarfes,
- Aufgabe der Honorarkraft,
- Begründung, Argumente für die besondere Eignung der Fachkraft, z. B. beruflicher Werdegang, Qualifikationsnachweise.

Hierzu holt die Bewilligungsbehörde eine Bestätigung des örtlichen Jugendhilfeträgers ein.

6.5 Die Bewilligungsbehörde bearbeitet die Anträge unter Beachtung dieser Richtlinien sowie der einschlägigen Haushaltsvorschriften in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

6.6 Die Bewilligungsbehörde beteiligt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann, wenn sich die Fördervoraussetzungen hinsichtlich

- der Beratungskapazität oder
- der Erfüllung der fachlichen Standards für die Landesförderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen geändert haben.

## 7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsempfänger muss bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Bewilligungsbehörde vorlegen.

7.2 Für die Verwendungsnachweisführung der Förderung der Beratungsstellen nach Ziffer 2.1 wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.6 ANBest P zugelassen. Dieser besteht aus Beleglisten und einem Sachbericht. Die Bewilligungsbehörde behält sich bezüglich der einfachen Verwendungsnachweise für die Personalausgaben anlassbezogen eine stichprobenartige vertiefte Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage von Originalbelegen vor.

Jährlich sind im Wege einer Zufallsauswahl mindestens 10 % der Verwendungsnachweise, die innerhalb eines Haushaltsjahres je Förderprogramm eingehen, in Höhe von mindestens 20 % des Fördervolumens vertieft zu prüfen. Hinzu kommt die vertiefte Prüfung in allen Fällen der Erstförderung. Weiterhin ist jeder Träger, der durch die Zufallsauswahl nicht ausgewählt wurde, alle 5 Jahre zu prüfen.

7.3 Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 i. V. m. Ziffer 4.5 besteht der Verwendungsnachweis aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben laut Formblatt und Belegen sowie einem Sachbericht.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7.4 Die mit der Verwendungsnachweisprüfung beauftragte Stelle prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Sie ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

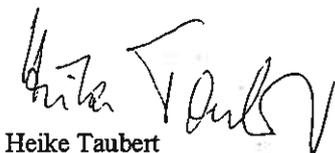
## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann die Bewilligungsbehörde mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von den fachlichen Standards zulassen.
- 8.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Im Zuwendungsbescheid ist die Auflage zur Einhaltung des Besserstellungsverbot zu streichen.
- 8.3 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Auf der Grundlage vorliegender Erfahrungswerte sind die Richtlinien zum Jahresende 2015 hinsichtlich ihrer Effizienz und Wirksamkeit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu bewerten. Grundlage dieser Prüfung sind die Tätigkeitsberichte der Beratungsstellen gemäß Ziffer 4.7 und die Zielindikatoren nach Ziffer 1.4.

## 9. InKraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom 23. Dezember 2009 (ThürStAnz Nr. 5/2010, S.136 – 139) treten zum 1. Januar 2013 außer Kraft.

Erfurt, den 18. Januar 2013



Heike Taubert  
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt,

Az.:33-6561/4  
ThürStAnz Nr.

Fachliche Standards für die Landesförderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

### 1. Aufgaben von anerkannten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Kinder, Jugendliche, Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und andere Umgangsrechtige haben gemäß §§ 16, 17, 18, 28 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 24 ThürKJHAG Anspruch auf:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§ 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII),
- Beratung zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VIII),

in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

### 2. Anforderungen an die Beratungsstelle

2.1 Für alle Ratsuchenden muss ein niedrigschwelliger und unbürokratischer Zugang zu einer Beratungsstelle ihrer Wahl gemäß § 5 SGB VIII gewährleistet sein. Das heißt auch, dass die Möglichkeit des Aufsuchens ohne vorherige Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht.

Die Anonymität der Beratung muss gewährleistet sein.

2.2 Die Inanspruchnahme der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Dieses Angebot schließt das aktive Herantragen des Beratungsangebotes an Betroffene nicht aus.

2.3 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind ein interdisziplinär arbeitender, sozialpädagogisch und psychologisch beratender und therapeutischer Fachdienst.

2.4 Die von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zu bearbeitenden Probleme erfordern, dass die Mitarbeiter regelmäßig Fallbesprechungen durchführen.

2.5 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sollen mit Diensten, Angeboten, Einrichtungen und Initiativen, insbesondere aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen und den Familiengerichten zusammenarbeiten.

### 3. Anforderungen an die personelle Ausstattung

3.1 Eine Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle soll mit mindestens drei hauptamtlichen Beratungsfachkräften mit unterschiedlicher beruflicher Qualifikation entsprechend Ziffer 4.1 a) und b) besetzt sein. Soweit nur zwei Vollbeschäftigteneinheiten (2 VbE) zur Verfügung stehen, sollen diese auf drei teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte aufgeteilt werden. Derzeit haben Beratungsstellen mit zwei Beratungsfachkräften Bestandsschutz.

3.2.1 In die Arbeit der Beratungsstellen kann bei Bedarf die Kompetenz weiterer Fachrichtungen (insbesondere Medizin oder Rechtswissenschaft) nebenamtlich oder auf Honorarbasis einbezogen werden.

3.2.2 Jede Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle sollte auf eine Verwaltungsfachkraft zurückgreifen können.

### 4. Qualifikationsanforderungen

4.1 Das Fachkräftegebot ist bei folgenden Abschlüssen gewährleistet:

a) Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Psychologie,

b) Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,

c) Diplom-, Bachelor-, Magister- oder Masterabschluss in einem Studiengang der Erziehungswissenschaften.

In Ergänzung der o. g. Berufsbilder können weitere Beratungsfachkräfte mit folgender beruflicher Ausbildung zum Einsatz kommen:

- d) Theologen,
- e) Ärzte,
- f) Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberater,
- g) staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,

wobei mindestens eine Beratungsfachkraft über einen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss verfügen soll.

Beratungsfachkräfte mit weiteren Ausbildungsabschlüssen können in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen tätig werden, wenn sie nach Ziffer 2.4 der Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen vom 10. Dezember 1998 bereits als förderfähige Fachkräfte in einer Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle und im Wege einer Einzelfallentscheidung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit anerkannt waren.

- 4.2 Alle Beratungsfachkräfte nach Ziffer 4.1 sollen eine anerkannte beraterische oder therapeutische Zusatzausbildung nachweisen können oder sich in einer solchen befinden.

Neue Fachkräfte müssen spätestens nach Ablauf der Probezeit (halbes Jahr) eine verbindliche Anmeldebestätigung zu einer entsprechenden Zusatzausbildung nachweisen. Von dieser Forderung kann nur dann abgesehen werden, wenn eine Fachkraft als Vertretung und befristet für ca. 2 Jahre in der Beratungsstelle tätig ist.

Nach § 28 Satz 2 SGB VIII soll dabei auf verschiedene methodische Ansätze innerhalb des multiprofessionellen Beratungsteams geachtet werden. Eine spezielle Zusatzausbildung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollte im Team vorhanden sein.

## 5. Fortbildung und Supervision

- 5.1 Die Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden, um sich mit den komplexen Problemlagen den sich ständig verändernden gesellschaftlichen Bedingungen auseinander setzen zu können und sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen bekannt zu machen.
- 5.2 Ebenso ist die regelmäßige Teilnahme an einer externen Supervision sicherzustellen.

## 6. Lage und räumliche Anforderungen:

- 6.1 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle soll verkehrsgünstig und möglichst wohnortnah für die Ratsuchenden gelegen sein. Die Beratungsstelle soll auch für Kinder und Jugendliche allein erreichbar sein.
- 6.2 Die Beratungsstelle muss über ausreichende Räumlichkeiten verfügen, die eine dem Beratungsauftrag entsprechende störungsfreie Einzelberatung im Hinblick auf das Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und Mitarbeitern ermöglicht. Räume für Gruppenarbeit und Therapie müssen ausreichend vorhanden und nutzbar sein. Ein Sekretariatsbereich sowie ein Warteraum sollen vorgehalten werden.
- 6.3 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle soll über eine entsprechende Ausstattung an Test-, Spiel-, Therapie- und Beschäftigungsmaterial verfügen.

## 7. Organisatorische Anforderungen:

- 7.1 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle muss regelmäßig zu feststehenden Zeiten geöffnet haben und außerhalb der Öffnungszeiten fernmündlich erreichbar sein. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten soll darauf Rücksicht genommen werden, dass Ratsuchende ohne längere Wartezeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten beraten werden können. Abendsprechstunden sind bedarfsentsprechend vorzuhalten.
- 7.2 Die inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze der Beratungsarbeit sind konzeptionell festzuschreiben.
- 7.3 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zu Grunde liegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht (Tätigkeitsbericht) darzustellen und dem für Jugendhilfe zuständigen Ministerium bis zum 31. März des Folgejahres zu übersenden.